

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Wolfgang Köpl /2054

Geschäftszahl:
BMWfJ-14.000/0029-Pers/6/2012

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

Parlamentsdirektion; Antrag 2031/A betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Gesetzesbeschwerde, Beibehaltung des Art. 144 B-VG) und Antrag 2032/A betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Gesetzesbeschwerde, Entfall des Art. 144 B-VG). Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend teilt zu den Initiativanträgen gemäß Betreff Folgendes mit:

- 1) Die gegenständlichen Initiativanträge sehen die Einführung eines "Subsidiarantrages auf Normenkontrolle" vor, der es den Verfahrensparteien ermöglichen soll, direkt den VfGH anzurufen, wenn sie der Ansicht sind, in einem Gerichtsverfahren wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes oder einer gesetzwidrigen Verordnung verurteilt bzw. in ihren Rechten verletzt worden zu sein. In einer Variantenlösung wird zusätzlich angeboten, die Bescheidbeschwerde gemäß Art. 144 B-VG gänzlich entfallen zu lassen.
- 2) Im Hinblick auf die Normenkontrolle durch den VfGH regelt Art. 89 Abs. 2 B-VG hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, dass, wenn ein Gericht gegen die



Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat, beim VfGH den Antrag auf Aufhebung der Verordnung zu stellen hat. Hat ein Gericht zweiter Instanz oder der OGH gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken, hat es den Antrag auf Aufhebung dieses Gesetzes beim VfGH zu stellen.

Korrespondierend dazu normieren Art. 139 Abs. 1 und Art. 140 Abs. 1 B-VG, dass der VfGH auf Antrag eines Gerichtes über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen (Art. 139 Abs. 1 B-VG) und dass der VfGH auf Antrag des OGH oder eines zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständigen Gerichtes sowie auch des VwGH (Art. 140 Abs. 1 B-VG) über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen erkennt.

Die Parteien eines Gerichtsverfahrens können sich nach der geltenden Rechtslage zwar nicht direkt an den VfGH wenden, wenn sie Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit einer im gerichtlichen Verfahren angewendeten generellen Norm haben, sie können aber das Gericht anregen, eine Verordnung oder ein Gesetz beim VfGH anzufechten und haben sich die Gerichte mit den Bedenken auseinanderzusetzen. Teilt das Gericht zweiter Instanz oder der OGH die Bedenken, hat es ein Normenkontrollverfahren beim VfGH zu veranlassen.

3) Begründet wird die geplante Einrichtung dieser sogenannten "Gesetzesbeschwerde" damit, dass dadurch die Rechtsbereinigungsfunktion des VfGH gestärkt werden soll. In ersten veröffentlichten Kommentaren zu den Initiativanträgen werden darüber hinaus demokratiepolitische Aspekte und rechtssystematische Gründe für die Einführung der umfassenden Gesetzesbeschwerde durch den Verfassungsgerichtshof behauptet. Letztlich wird vereinzelt auf die geltende Rechtslage in Deutschland und die Akzeptanz ebendort verwiesen.

4) Dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sind jedoch Verfahrensdauer und Effizienz der Verfahren - sowohl der verwaltungs- als auch der privatrechtlichen Verfahren - aus der Sicht der zu betreuenden Agenden ein mindestens ebenso großes Anliegen. Unter diesem Gesichtspunkt sind die diesbezüglichen kritischen Stimmen, die teilweise mit empi-

rischen Daten unterlegt werden, durchaus ernst zu nehmen. So werden im Anlassfall mehrmonatige Verfahrensverzögerungen befürchtet, was seitens des BMWFJ sehr kritisch gesehen wird. Weiters ist es nicht unbegründet anzunehmen, dass eine gewisse Anzahl von Verfahrensparteien, die mit der letztinstanzlichen Entscheidung eines Gerichts unzufrieden sind, diese weitere Beschwerdemöglichkeit auch wahrnehmen würden, was - v.a. wenn es mehrere Verfahrensbeteiligte gibt - gerade auch ein Rechtsschutznachteil sein kann. Standortpolitik und Gründe des Vertrauens in das hohe Niveau in die österreichischen Rechtssprechung sollten doch eher dafür sprechen, diese Thematik in Ruhe und unter Betrachtung aller möglichen Alternativlösungen zu diskutieren.

-
- 5) Erschwerend kommt hinzu, dass durch die Einführung einer neuen Instanz in gerichtlichen Verfahren in Zukunft einschließlich der europarechtlich vorgesehenen Rechtsschutzinstanzen der Gang auf bis zu fünf Instanzen möglich wäre. Gleichzeitig werden jedoch Gesetzesinitiativen gesetzt, die durch die Einführung von Schiedsgerichten eine Verfahrensbeschleunigung bedeuten soll. Und bereits jetzt hat man sich im Verwaltungsverfahren auch auf weniger Instanzen geeinigt. Dies scheint dem BMWFJ widersprüchlich.
- 6) Der Mehrwert der Gesetzesbeschwerde für den Grundrechtsschutz ist auch im Hinblick auf die Entwicklung im europäischen Schutz der Grundrechte fraglich. Seit Inkrafttreten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hat wegen des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts jedes staatliche Gericht bei angenommener EU-Grundrechtswidrigkeit die zu vollziehende Rechtsnorm unangewendet zu lassen. Da im Anwendungsbereich der europäischen Grundrechtecharta (die Charta gilt bei der Durchführung des Rechts der EU, also für einen sehr großen Bereich der Rechtsordnung) nur der EuGH die endgültige Klärung der unionsrechtlichen Rechtsfrage herbeiführen kann, steht zu befürchten, dass der VfGH in diesem Fall eine zusätzliche verfahrensverzögernde Zwischeninstanz würde.
-

- 7) Es ist zwar zuzugestehen, dass durch die geplante Bestimmung der Z 9 und 14 (§ 139 Abs. 1b und § 140 Abs. 1b) bzw. der Z 11 und 16 bei der Variantenlösung eine Möglichkeit für den VfGH geboten wird, allzu aussichtslose Anträge nicht behandeln zu müssen. Nach Ansicht des BMWFJ wäre es jedoch vorzuziehen, bei Beibehaltung der geltenden Rechtslage den Gerichten 1. Instanz eine Anfechtungsbefugnis in Art. 140 B-VG einzuräumen. Damit bliebe es bei den innerstaatlich vorgesehenen drei Instanzen bei Erweiterung der Kompetenz zur Rechtsbereinigung des VfGH.
- 8) Das BMWFJ sieht daher die Initiativanträge insofern kritisch, als Verfahrensverlängerungen ohne verhältnismäßigen Mehrwert für den Rechtsanwender gesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 29.08.2012
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Signaturwert	dhkswX2N0SNzvtBrd8HrFUieYsnI+Hf/SI2uXvWZb7gXwOYnUrstQk5NUHx1CScDXxQBkBMzfE0wWhPuneaEjaC9hFyM8CvMn71XE6ZKzO6i2yJbdCJPVbfFAFVEjBzlvMciMYr9PX7i6Ei66Ee1ZzfMI1P+OvXDX4tqc8SY20=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2012-08-30T07:32:36+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	